

An die  
Beschäftigten an  
Schulen in NRW

### Angebot zur Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2)

In der Zeit zwischen den Herbstferien und den Weihnachtsferien können sich alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen bis zu dreimal anlasslos und freiwillig, außerhalb Zeiten eigener Unterrichtsverpflichtung oder der eigenen Arbeitszeit an der Schule, auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) testen lassen. Die Kosten für die Testungen übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Mit der Vorlage dieses Schreibens in der Arztpraxis oder im Testzentrum wird bestätigt, dass Sie

\_\_\_\_\_ (Vor- und Nachname)

\_\_\_\_\_ (Geburtsdatum)

\_\_\_\_\_ wohnhaft in (Straße, PLZ Wohnort)

berechtigt sind, sich zur Entnahme eines Abstriches vorzustellen.

Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Die Nutzung des kostenlosen Testangebots ist nur bei Vertragsärztinnen und Vertragsärzten mit Sitz in NRW möglich. Bei ausschließlich privatärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzten – egal ob sich die Praxis in oder außerhalb von NRW befindet – kann die Testung nicht erfolgen. Überdies kann die Testung in Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigungen vorgenommen werden. Diese sind von den Testzentren der Kommunen zu unterscheiden. Es wird empfohlen, sich im Vorfeld der Testung zu informieren, ob es sich um ein Testzentrum der Kassenärztlichen Vereinigung oder der Kommune handelt.

Wichtig ist, dass Sie dieses Schreiben beim jeweiligen Termin für den Abstrich in der Arztpraxis oder im Testzentrum vorlegen zum Nachweis, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören. Bitte fragen Sie vorher Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob sie/er eine Testmöglichkeit anbietet und vereinbaren Sie vor dem Test einen Termin.

Testung	1.	2.	3.
Signatur Ärztin/ Arzt			

Nach der Abstrichentnahme werden die Proben in ein Labor geschickt. Sobald das Ergebnis vorliegt, werden die getesteten Personen persönlich informiert. Das Landeszentrum Gesundheit (LZG NRW) erhält Informationen über die Ergebnisse in anonymisierter Form, um im Rahmen einer Studie das Infektionsgeschehen entsprechend zu analysieren.

Es handelt sich bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 um eine meldepflichtige Erkrankung nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 11 IfSG). Bei einem positiven Testergebnis wird daher nicht nur die getestete Person, sondern auch das für sie zuständige Gesundheitsamt (Wohnortprinzip) über das Labor oder die Ärztin/den Arzt, die/der den Abstrich vorgenommen hat, automatisch informiert. Dem entsprechenden Meldeformular ist zu entnehmen, ob die/der Betreffende in kritischen Bereichen (hier: Schule als Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 IfSG) zum Einsatz kommt. In diesem Fall wird das Gesundheitsamt im Rahmen der Kontaktnachverfolgung auch das kritische berufliche Umfeld in den Blick nehmen (§ 25 IfSG). Sollte das Gesundheitsamt die getestete Person wider Erwarten nicht erreichen, dürfte es zum Schutz der Lehrenden und Lernenden auch ohne vorherige Kontaktaufnahme an die Schulleitung herantreten. Das Gesundheitsamt wird sodann gegebenenfalls erforderliche weitere Maßnahmen ergreifen.

Die Teilnahme an den Tests ist selbstverständlich freiwillig.

Freundliche Grüße

\_\_\_\_\_ (Datum und Unterschrift Schulleitung)

\_\_\_\_\_ (Stempel Schule)